

Besondere Vereinbarungen zur Elektronik-Pauschalversicherung Premium-Deckung (Stand 07.2015)

1. Software-Versicherung

Es gilt die Software-Versicherung gemäß Klausel TK 1928 mit einer Versicherungssumme von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Lizenzstecker gelten gemäß Klausel TK 1152 mitversichert.

Der Selbstbehalt beträgt 500 EUR je Schaden.

Bei Abhandenkommen des Lizenzstreckers (Dongle) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung gilt ein Selbstbehalt von 25 %, mindestens 500 EUR.

2. Mehrkostenversicherung

Es gilt die Mehrkostenversicherung gemäß Klausel TK 1930 mit folgenden Werten mitversichert:

- zeitabhängige Mehrkosten: maximal 100 EUR je Arbeitstag
- Haftzeit: 3 Monate
- zeitlicher Selbstbehalt: 2 Arbeitstage
- zeitunabhängige Mehrkosten: 2.500 EUR
- Selbstbehalt: hierzu 20 %

3. Technologiefortschritt

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2c bb) ABE 2011 ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgegeneration der versicherten Sache oder Teilen davon, wenn diese aufgrund des technischen Fortschrittes in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. Abschnitt A § 7 Nr. 4 b ABE 2011 gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

4. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines versicherten Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den Betrag von 5.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt.

Das Schadensbild ist nach Möglichkeit durch Fotos zu dokumentieren und die bei der Reparatur ausgetauschten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren.

Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet.

5. Feuerlöschkosten und Gebühren

Feuerlöschkosten gelten bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöschscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu zählen auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter.

6. Mitversicherung zusätzlicher Geräte

Abweichend von Klausel TK 1926 Nr. 1 a) gelten

- Kaffeeautomaten/-maschinen
- Mikrowellengeräte
- Unterhaltungselektronik
- Geräte aus anderen Anlagengruppen

mit einer Gesamtversicherungssumme von 1.000 EUR auf erstes Risiko mitversichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.